



Besteuerung nach dem Aufwand: ein dauerhaftes System mit festen Regeln

Daniel Gatenby

[LL.M. Tax, Rechtsanwalt in Pully-Lausanne und Genf, Python]

Philippe Kenel

[Doktor der Rechtswissenschaften, Rechtsanwalt in Pully-Lausanne, Genf und Brüssel, Python]

Einleitung

In einer Zeit, in der die portugiesische Regierung beschlossen hat, den NRH-Status abzuschaffen, der eine große Zahl wohlhabender Personen in das Land gelockt hat, und es immer schwieriger wird, eine Aufenthaltsgenehmigung im Vereinigten Königreich zu erhalten, um den Status eines *Einwohners ohne Wohnsitz* zu erhalten, der übrigens abgeschafft werden könnte, wenn Labour 2024 die Wahlen gewinnt, ist es wichtig, einen Überblick über das Schweizer Steuersystem zu geben, das wohlhabende ausländische Staatsangehörige anzieht.

Die Besteuerung nach dem Aufwand, auch Pauschalsteuer genannt, ermöglicht es einem ausländischen Staatsangehörigen, wenn er eine Reihe von Bedingungen erfüllt, in der Schweiz nicht auf der Grundlage seines Einkommens und Vermögens, sondern auf der Grundlage seiner Ausgaben besteuert zu werden.

Im Gegensatz zur portugiesischen NRH oder dem italienischen Pauschalssystem ist die Besteuerung nach dem Aufwand in der Schweiz traditionell verankert. Sie wurde 1862 im Kanton Waadt eingeführt und 1928 in Genf. Auf Bundesebene gibt es sie seit 1934. Dieses Steuersystem hat eine turbulente Zeit hinter sich, die am 8. Februar

2009 begann, als die Zürcher in einer Volksabstimmung mit einer Mehrheit von 52,9% der Stimmen entschieden, diese Form der Besteuerung in ihrem Kanton ab dem 1. Januar 2010 abzuschaffen. Sie endete am 30. November 2014, als rund 60% der Schweizer Bevölkerung eine Initiative ablehnten, die unter anderem zum Ziel hatte, die Pauschalbesteuerung im ganzen Land abzuschaffen. In der Zwischenzeit wurden die Bedingungen für die Besteuerung nach dem Aufwand vom Parlament am 28. September 2012 verschärft. Diese Gesetzesreform trat am 1. Januar 2016 für Neueinsteiger und am 1. Januar 2021 für Steuerzahler, die bereits von diesem System profitierten, in Kraft.

Voraussetzungen für das Recht, nach dem Aufwand besteuert zu werden

Ein Steuerpflichtiger, der nach dem Aufwand besteuert werden möchte, muss die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Nur Steuerpflichtige, die nicht die Schweizer Staatsangehörigkeit besitzen, können Pauschalbesteuerte sein. Diese Regel schließt Schweizer, Doppelbürger, die sowohl die schweizerische als auch eine ausländi-

sche Staatsangehörigkeit besitzen, sowie pauschalbesteuerte Ausländer, die die schweizerische Staatsangehörigkeit erwerben, vom Kreis der potenziellen Begünstigten aus.

- b) Nur Personen, die in der Schweiz erstmals oder nach einer Abwesenheit von mindestens zehn Jahren unbeschränkt steuerpflichtig sind, können nach dem Aufwand besteuert werden. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat jedoch in Ziffer 2.3 ihres Kreisschreibens Nr. 44 vom 24. Juli 2018 klargestellt, dass diese Anforderung nicht für Pauschalbesteuerte gilt, die die Schweiz verlassen und sich vor Ablauf einer Frist von zehn Jahren entscheiden, in die Schweiz zurückzukehren, um erneut von diesem System zu profitieren.
- c) Eine Besonderheit der Pauschalsteuer ist, dass der Steuerpflichtige, der sie in Anspruch nehmen möchte, in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben darf. Laut ESTV «übt eine Erwerbstätigkeit, die das Recht auf Besteuerung nach dem Aufwand ausschließt, eine Person aus, die in der Schweiz einen Haupt- oder Nebenberuf jeglicher Art ausübt und daraus in der Schweiz oder im Ausland Einkünfte erzielt». Dies gilt insbesondere für Künstler, Wissenschaftler, Erfinder, Sportler und Verwaltungsratsmitglieder, die in der Schweiz *persönlich* eine Erwerbstätigkeit ausüben» (Ziff. 2.3 des Kreisschreibens Nr. 44).

Das bedeutet, dass ein Pauschalbesteuerte in der Schweiz weder als Angestellter eines schweizerischen oder ausländischen Unternehmens noch als Selbstständiger eine Erwerbstätigkeit ausüben kann. Dagegen kann er jede unentgeltliche Tätigkeit sowohl in der Schweiz als auch im Ausland ausüben, ebenso wie jede Erwerbstätigkeit im Ausland, entweder als Arbeitnehmer oder als Selbstständiger. Außerdem hat eine Person, die nach dem Aufwand besteuert wird, das Recht, ihr Privatvermögen zu verwalten, indem sie es in der Schweiz oder im Ausland investiert. Diese Investitionen können z. B. in Form von Zinsen, Dividenden oder Kapitalgewinnen vergütet werden. Es wird jedoch darauf zu achten sein, dass die Verwaltung des Privatvermögens nicht zu einer selbstständigen Erwerbstätigkeit im Sinne der schweizerischen Gesetzgebung wird.

Zwei Elemente verdienen es, hervorgehoben zu werden. Zunächst einmal sind einige Kantone sehr restriktiv, was die Erwerbstätigkeit im Ausland betrifft. Denn einige von ihnen akzeptieren nicht, dass ein Pauschalbesteuerte eine exekutive Funktion als Arbeitnehmer außerhalb der Schweiz innehat. Zweitens ist eine wiederkeh-

rende Frage, die die Lehre spaltet und zu der es keine Rechtsprechung des Bundesgerichts gibt, ob eine nach dem Aufwand besteuerte Person Verwaltungsratsmitglied einer schweizerischen Gesellschaft sein kann. Ohne auf die Debatte einzugehen, die den Rahmen dieses Beitrags sprengen würde, empfehlen wir Pauschalbesteuerten, eine solche Position nur dann einzunehmen, wenn sie die Zustimmung der Steuerbehörde des betreffenden Kantons erhalten haben.

Berechnung der Steuerschuld des Steuerpflichtigen

Das Grundprinzip besteht darin, dass der Pauschalbesteuerte anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer zahlt, die auf der Grundlage seiner Ausgaben berechnet wird.

Der erste Schritt für den Steuerzahler besteht darin, ein Formular auszufüllen, um seine jährlichen Ausgaben für sich selbst und die Personen, für die er unterhaltspflichtig ist, aufzulisten.

Zweitens muss festgestellt werden, dass dieser Betrag, auf den die Steuern berechnet werden, nicht unter zwei Schwellenwerten liegt. Einerseits darf der Betrag der Ausgaben nicht weniger als das Siebenfache der Jahresmiete oder des Mietwerts der Immobilie des Steuerpflichtigen betragen, und für diejenigen, die entweder in einem Hotel oder einem Pflegeheim untergebracht sind, nicht weniger als das Dreifache des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung. Andererseits darf diese Summe in allen Fällen nicht weniger als 421'700 CHF für die Bundessteuer und einen von jedem Kanton festgelegten Betrag für die Kantons- und Gemeindesteuern betragen (dieser Mindestbetrag beträgt 445'116 CHF in Genf, 437'600 CHF in der Waadt und 250'000 CHF im Kanton Wallis).

Schließlich bleibt es den Kantonen überlassen, nach einer Methode ihrer Wahl das Vermögen des Steuerpflichtigen pauschal zu besteuern. Die Kantone Genf und Waadt beispielsweise haben sich ganz einfach dafür entschieden, den Betrag, auf den der Steuerpflichtige nach den oben genannten Grundsätzen besteuert wird, um 10% zu erhöhen.

Konkret bedeutet dies, dass ein Ehepaar, das mit den Mindestbeträgen besteuert wird, jährlich die Summe von etwa CHF 159'000 in Lausanne, etwa CHF 152'500 in Genf und etwa CHF 104'000 in Verbier zahlen wird.

Die Kontrollberechnung

Nachdem die vom Steuerzahler zu zahlende Steuer berechnet wurde, muss dieser Betrag jedes Jahr mit dem Betrag verglichen werden, der auf der Grundlage einer Reihe von Elementen berechnet wurde. Es ist wichtig zu betonen, dass nach dieser Kontrollberechnung zwischen der Steuer, die auf der Grundlage der Ausgaben geschuldet wird, und der Steuer, die auf der Grundlage der für diese Berechnung relevanten Elemente geschuldet wird, nur der höhere der beiden Beträge geschuldet wird. Die beiden Beträge werden nicht kumuliert.

Die Elemente, die bei der Durchführung der Kontrollberechnung berücksichtigt werden müssen, sind Folgende:

- 1) Das in der Schweiz gelegene unbewegliche Vermögen des Steuerpflichtigen und seine Erträge.
- 2) Bewegliche Gegenstände, die sich in der Schweiz befinden, und das daraus erzielte Einkommen.
- 3) In der Schweiz angelegtes bewegliches Kapital, einschließlich grundpfandrechtlich gesicherter Forderungen, und die daraus erzielten Einkünfte.
- 4) Urheberrechte, Patente und ähnliche Rechte, die in der Schweiz verwertet werden, und die daraus erzielten Einkünfte.
- 5) Ruhegehälter, Renten und Pensionen aus schweizerischen Quellen.
- 6) Einkünfte, für die der Steuerpflichtige gemäß einem von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen eine teilweise oder vollständige Entlastung von ausländischen Steuern beantragt.

Pauschalsteuer und Doppelbesteuerungsabkommen

Grundsätzlich können Personen, die in der Schweiz nach dem Aufwand besteuert werden, ohne besondere Einschränkungen von Doppelbesteuerungsabkommen profitieren. Die Anwendung einer Reihe von ihnen wirft jedoch besondere Fragen auf.

Erstens sehen die Abkommen, die die Schweiz mit Belgien, Deutschland, Italien, Kanada, Österreich, Norwegen und den USA geschlossen hat, ein System vor, das als «modifizierte Besteuerung nach dem Aufwand» bezeichnet wird. Ein Pauschalbesteuerte, der von einem der oben ge-

nannten Doppelbesteuerungsabkommen profitieren möchte, muss nämlich alle Einkünfte aus dem betreffenden Staat in der Schweiz erklären und besteuern, sofern das Abkommen der Schweiz die Besteuerungsbefugnis zuweist. Es ist wichtig zu betonen, dass diese Einkünfte genauso behandelt werden wie die Einkünfte, die für die Kontrollberechnung in Frage kommen. Mit anderen Worten: Ein Pauschalbesteuerter, der von einem der Doppelbesteuerungsabkommen profitieren möchte, die das System der «modifizierten Besteuerung nach dem Aufwand» vorsehen, und verpflichtet ist, die oben genannten Einkünfte zu erklären, muss keine höheren Steuern zahlen, vorausgesetzt, dass die bei der Kontrollberechnung zu berücksichtigenden Elemente nicht zu einer höheren Steuer führen als die auf der Grundlage seiner Ausgaben berechnete Steuer.

Zweitens hat das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Frankreich vor allem aus unserer Feder für viel Gesprächsstoff

gesorgt. Die aktuelle Situation kann in wenigen Worten wie folgt zusammengefasst werden. Seit dem 1. Januar 2013 ist die französische Generaldirektion für öffentliche Finanzen der Ansicht, dass Personen, die nach dem Aufwand besteuert werden, nicht mehr vom französisch-schweizerischen Abkommen profitieren können. Diese Position wird von den helvetischen Steuerbehörden nicht geteilt. Beispielsweise sind die kantonalen Verwaltungen der Kantone Genf und Waadt der Ansicht, dass ein Pauschalbesteuerter von diesem Abkommen profitiert, wenn die Ausgabenbasis, auf der er nach den oben genannten Grundsätzen besteuert wird, sowohl für die Berechnung der kantonalen, kommunalen als auch der Bundessteuern um 10% erhöht wird.

Fazit

Wir schließen diesen Beitrag mit drei Bemerkungen ab. Einerseits hat die Reform vom 28. Sep-

tember 2012 das System der Besteuerung nach dem Aufwand zwar verteuert, aber auch dazu beigetragen, dass die eidgenössische Initiative zur Abschaffung des Systems am 30. November 2014 weitgehend abgelehnt wurde und es somit politisch stabilisiert wurde. Andererseits ist die Schweiz natürlich nicht das einzige Land, das ein attraktives Steuersystem für wohlhabende Menschen bietet. Wir denken dabei natürlich an die italienische Pauschalbesteuerung. Die Zahl der Konkurrenten der Schweiz nimmt jedoch tendenziell ab, da die portugiesische Regierung beschlossen hat, die NRH ab dem 1. Januar 2024 einzustellen, und es seit dem 1. Januar 2022 immer schwieriger wird, in Großbritannien eine Aufenthaltsgenehmigung zu erhalten, um den Non-Dom-Status zu erlangen. Da die Steuerverwaltungen der verschiedenen Kantone bei der Anwendung der oben erwähnten Regeln immer gewissenhafter werden, können wir Pauschalbesteuerten schließlich nur raten, sich mit Fachleuten zu umgeben.



Lump sum taxation: a regulated and durable system

Daniel Gatenby [LL.M. Tax, lawyer in Pully-Lausanne and Geneva, Python]

Philippe Kenel [Doctor of Law, lawyer in Pully-Lausanne, Geneva and Brussels, Python]

Introduction

At a time when the Portuguese government has decided to abolish the NHR status that attracted a large number of wealthy individuals to that country, and when it is becoming increasingly difficult to obtain a residence visa in the United Kingdom in order to benefit from the resident non-domiciled status – which could be abolished if Labour wins the election in 2024 – it is important to give an overview of the Swiss tax regime that attracts wealthy foreign nationals.

Expenditure-based taxation, also known as lump-sum taxation, allows foreign nationals who

meet certain conditions to be taxed in Switzerland not on the basis of their income and assets, but on the basis of their expenses.

Unlike the Portuguese NHR or the Italian flat-tax system, lump-sum taxation is rooted in Swiss tradition. It originated in the canton of Vaud in 1862 and was introduced in Geneva in 1928. It has existed at federal level since 1934. This system of taxation went through a period of turbulence that began on 8 February 2009, when the people of Zurich decided in a referendum, by a majority of 52.9%, to abolish this form of taxation in their canton from 1st January 2010. This period ended on 30 November 2014, when around 60% of the

Swiss population rejected an initiative aimed in particular at abolishing lump-sum taxation throughout the country. In the meantime, the conditions for lump-sum taxation were tightened by Parliament on 28 September 2012, a legislative reform that came into force on 1st January 2016 for new arrivals and on 1st January 2021 for taxpayers already benefiting from this system.

Lump-sum taxation conditions

Taxpayers wishing to elect for lump-sum taxation must meet the following conditions: